



Allgemeine Geschäftsbedingungen Giesen Coffee Roasters B.V.,

Industrieweg 15
NL-7071 CK Uift

Eintragungsnummer KvK [IHK] Centraal Gelderland: 817325621

Artikel 1: Anwendbarkeit

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und alle Verträge, die von der **Giesen Coffee Roasters B.V.**, im Folgenden Verwender genannt, abgeschlossen wurden.
2. Der Käufer bzw. der Auftraggeber wird im Nachfolgenden als andere Vertragspartei bezeichnet.
3. Anders lautende Bedingungen sind nur Teil des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages, falls und sofern beide Parteien dies ausdrücklich schriftlich vereinbart haben und gelten dann nur für das jeweilige einzelne Geschäft.
4. Bei einem Widerspruch zwischen dem Inhalt des zwischen der anderen Vertragspartei und dem Verwender abgeschlossenen Vertrages und diesen Bedingungen haben die vertraglichen Bestimmungen Vorrang.
5. Unter schriftlich wird in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen verstanden: Per E-Mail oder eine andere Kommunikationsform, die im Hinblick auf den Stand der Technik und die im gesellschaftlichen Verkehr geltenden Auffassungen diesen gleichgesetzt werden kann.
6. Die eventuelle Ungültigkeit einer Bestimmung bzw. eines Teils einer Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen lässt die Anwendbarkeit der sonstigen Bestimmungen unbeschadet.

Artikel 2: Verträge

1. Verträge mit dem Verwender kommen nach telefonischem Auftrag und/oder Mail zustande und
2. sobald der Verwender einen Anfang mit den Ausführungshandlungen gemacht hat.
3. Ergänzungen oder Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstige Änderungen oder Ergänzungen zu dem Vertrag werden erst nach schriftlicher Bestätigung des Verwenders verbindlich.

Artikel 3: Angebote

1. Alle Angebote, Nachlässe, Offerten, Preislisten, Lieferzeiten etc. des Verwenders sind unverbindlich, sofern sie nicht eine Annahmefrist enthalten.
2. Die vom Verwender verwendeten Preise sowie die in den Angeboten, Offerten, Preisverzeichnissen etc. angegebenen Preise verstehen sich ohne USt. und eventuelle sonstige Kosten. Diese Kosten können unter anderem (jedoch nicht ausschließlich) aus Emballage, Fahrtkosten, Transportkosten, Verpackungskosten und Liquidationen eingeschalteter Dritter bestehen.
3. Wenn die andere Vertragspartei dem Verwender Angaben etc. zur Verfügung stellt, kann der Verwender von deren Richtigkeit und Vollständigkeit ausgehen und sein Angebot darauf gründen.
4. Nimmt die andere Vertragspartei das Angebot des Verwenders nicht an, hat der Verwender das Recht, der anderen Vertragspartei alle Kosten, die ihm im Zusammenhang mit der Abgabe des Angebots entstanden sind, in Rechnung zu stellen.

Artikel 4: Geistige Eigentumsrechte

1. Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, verbleiben die Urheberrechte und alle gewerblichen Schutzrechte an den von ihm abgegebenen Angeboten und den von ihm zur Verfügung gestellten Entwürfen, Software und gelieferten Sachen beim Verwender.
2. Die Rechte an den in Absatz 1 genannten Angaben bleiben, unabhängig davon, ob der anderen Vertragspartei für deren Anfertigung Kosten in Rechnung gestellt worden sind, das Eigentum des Verwenders. Diese Angaben dürfen ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Verwenders weder kopiert noch verwendet, noch Dritten gegenüber offengelegt werden. Die andere Vertragspartei schuldet dem Verwender je Verletzung dieser Bestimmung eine sofort

fällige Vertragsstrafe in Höhe von € 25.000,-. Diese Vertragsstrafe kann zusätzlich zu einem Schadenersatz aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gefordert werden.

3. Die andere Vertragspartei muss die ihr überlassenen Angaben im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels nach einmaliger Aufforderung und innerhalb einer vom Verwender gesetzten Frist zurückgeben. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung schuldet die andere Vertragspartei dem Verwender eine sofort fällige Geldstrafe in Höhe von € 1.000,- pro Tag. Diese Vertragsstrafe kann zusätzlich zu einem Schadenersatz aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gefordert werden.

Artikel 5: Lieferung, Lieferfristen und Gefahrenübergang

1. Angegebene Fristen, innerhalb derer die Sachen geliefert sein müssen, können niemals als Verwirkungsfrist betrachtet werden, sofern die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart haben. Kommt der Verwender seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht bzw. nicht fristgerecht nach, ist er deswegen schriftlich in Verzug zu setzen.
2. Bei Lieferung in Teilen wird jede Lieferung bzw. Phase als ein einzelnes Geschäft betrachtet und kann vom Verwender je Geschäft fakturiert werden.
3. Lieferung erfolgt ab Werk. Die Gefahr der gelieferten Sachen geht zum Lieferzeitpunkt auf die andere Vertragspartei über, und zwar zu dem Zeitpunkt, an dem sie der anderen Vertragspartei oder dem Frachtführer (ab Werk bzw. Lager) angeboten werden.
4. Der Versand bzw. der Transport der bestellten Sachen erfolgt auf eine vom Verwender zu bestimmende Weise, jedoch auf Rechnung und Gefahr der anderen Vertragspartei. Der Verwender haftet nicht für Schäden gleich welcher Art und Gestalt, die mit dem Versand bzw. dem Transport zusammenhängen, die gegebenenfalls an den Sachen entstanden sind. Dies gilt, sofern die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart haben.
5. Ist es nicht möglich, der anderen Vertragspartei die Sachen wegen einer Ursache, die im Bereich der anderen Vertragspartei liegt, zu liefern, behält sich der Verwender das Recht vor, die Sachen auf Rechnung und Gefahr der anderen Vertragspartei zu lagern. Der Verwender setzt die andere Vertragspartei schriftlich von der vorgenommenen Lagerung in Kenntnis und setzt dazu, sofern keine Verwirkungsfrist vorliegt beziehungsweise die Erfüllung dauerhaft oder vorübergehend unmöglich ist, auch eine angemessene Frist, innerhalb derer die andere Vertragspartei dem Verwender die Möglichkeit zu bieten hat, die Sachen zu liefern.
6. Bleibt die andere Vertragspartei auch nach Ablauf der vom Verwender gesetzten angemessenen Frist im Sinne des vorigen Absatzes dieses Artikels mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Verzug, ist die andere Vertragspartei durch den alleinigen Ablauf von 1 (einem) Monat, gerechnet ab dem Tag der Lagerung, in Verzug und hat der Verwender das Recht, den Vertrag schriftlich und mit sofortiger Wirkung ohne vorherige oder nähere Inverzugsetzung, ohne gerichtliche Intervention und ohne zu Schadenersatz, Kosten und Zinsen gehalten zu sein, vollständig oder teilweise aufzulösen.
7. Das Vorstehende lässt die Verpflichtung der anderen Vertragspartei, den vereinbarten bzw. ausbedungenen bzw. geschuldeten Preis, sowie eventuelle Lager- und/oder sonstige Kosten zu begleichen, unbeschadet.
8. Der Verwender ist berechtigt, in Bezug auf die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen der anderen Vertragspartei, Vorauszahlung oder Sicherheiten der anderen Vertragspartei zu verlangen, bevor er die Lieferung vornimmt.
9. Der Verwender ist berechtigt, die Güter per Nachnahme zu liefern. Der Verwender ist ebenfalls berechtigt, die gekauften Sachen im Namen und auf Rechnung der anderen Vertragspartei zu versenden.

Artikel 6: Preisänderung

1. Der Verwender darf eine Steigerung der den Selbstkostenpreis bestimmenden Faktoren, die nach Vertragsabschluss aufgetreten ist, an die andere Vertragspartei weitergeben.
2. Die Bezahlung der Preiserhöhung, wie in Absatz 1 beschrieben, findet zusammen mit der Zahlung der Hauptsumme, oder, bei Ratenzahlung, mit der letzten Rate statt.

Artikel 7: Höhere Gewalt

1. Ist der Verwender vorübergehend verhindert, seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der anderen Vertragspartei zu erfüllen und ist dies auf eine nicht zurechenbare Pflichtverletzung seitens des Verwenders und/oder seitens eines vom Verwender eingeschalteten Dritte/Lieferanten zurückzuführen oder ergibt sich auf Seiten des Verwenders ein wichtiger Grund, ist der Verwender berechtigt, den Vertrag aufzulösen beziehungsweise die Erfüllung seiner Verpflichtungen während einer vom Verwender zu bestimmenden angemessenen Frist auszusetzen, ohne zu einer Entschädigung gehalten zu sein.
2. Unter höherer Gewalt wird unter anderem der Umstand verstanden, dass Lieferanten des Verwenders oder vom Verwender eingeschaltete Frachtführer ihre Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht erfüllen, das Wetter, Erdbeben, Feuer, Stromstörung, Verlust, Diebstahl oder Untergang von Werkzeugen oder Materialien, Straßensperren, Streiks oder Arbeitsunterbrechungen und Import- oder Handelsbeschränkungen.
3. Der Verwender ist nicht mehr zur Aussetzung berechtigt, wenn die befristete Unmöglichkeit zur Erfüllung mehr als sechs Monate gedauert hat. Die andere Vertragspartei und der Verwender können den Vertrag nach Ablauf dieser Frist mit sofortiger Wirkung beenden, aber ausschließlich für den Teil der Verpflichtungen, der noch nicht erfüllt ist.
4. Liegt höhere Gewalt vor und ist oder wird die Erfüllung dauerhaft unmöglich, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung für den Teil der Verpflichtungen zu beenden, der noch nicht erfüllt ist.
5. Die Parteien haben keinen Anspruch auf Ersatz des Schadens, der als Folge der Aussetzung oder Beendigung im Sinne dieses Artikels entstanden ist oder noch entsteht.

Artikel 8: Mängelrügen und Rücksendungen

1. Die andere Vertragspartei ist verpflichtet, unmittelbar bei Entgegennahme der Sachen ihre Prüfung vorzunehmen. Stellt die andere Vertragspartei sichtbare Defekte, Fehler, Unzulänglichkeiten und/oder Mängel fest, ist dies im Frachtbrief bzw. Begleitschein zu vermerken und ist der Verwender davon sofort in Kenntnis zu setzen beziehungsweise hat die andere Vertragspartei den Verwender innerhalb von 24 Stunden nach Entgegennahme davon in Kenntnis zu setzen, gefolgt von ihrer sofortigen schriftlichen Bestätigung an den Verwender.
2. Sonstige Mängelrügen sind dem Verwender per Einschreiben innerhalb von 8 Tagen nach Entgegennahme der Sachen oder innerhalb von acht Tagen, nachdem die andere Vertragspartei den Mangel billigerweise hätte entdecken können, zu melden.
3. Wurden dem Verwender die vorgenannten Mängelrügen nicht innerhalb der dort genannten Fristen kenntlich gemacht, wird davon ausgegangen, dass die Sachen in gutem Zustand eingegangen sind.
4. Geringe Abweichungen in Bezug auf angegebene Größen, Gewicht, Stückzahlen, Farben, u. dgl., gelten nicht als Pflichtverletzung seitens des Verwenders.
5. In Bezug auf Unzulänglichkeiten in Naturprodukten können keine Mängelrügen geltend gemacht werden, falls diese Unzulänglichkeiten mit der Art und den Eigenschaften des bzw. der Rohstoffe zusammenhängen, aus denen das Produkt zusammengesetzt ist. Dies liegt im Ermessen des Verwenders.
6. Mängelrügen setzen die Zahlungsverpflichtung der anderen Vertragspartei nicht aus.
7. Es ist dem Verwender zu ermöglichen, die Mängelrüge zu prüfen. Zeigt sich, dass für die Prüfung der Mängelrüge eine Rücksendung erforderlich ist, erfolgt dies nur auf Rechnung und Gefahr des Verwenders, sofern der Letztgenannte den ausdrücklich schriftlich im Voraus zugestimmt hat.
8. In allen Fällen erfolgt die Rücksendung auf eine vom Verwender zu bestimmende Weise und in der ursprünglichen Verpackung bzw. Emballage. Rücksendung erfolgt auf Rechnung und Gefahr der anderen Vertragspartei, sofern der Verwender die Mängelrüge nicht für begründet erklärt hat.
9. Wurden die Sachen nach Ablieferung nach Art und/oder Zusammensetzung verändert, vollständig oder teilweise be- oder verarbeitet, beschädigt oder umgepackt, erlischt jeder Anspruch auf eine Mängelrüge.
10. Im Falle berechtigter Mängelrügen wird der Schaden aufgrund der Bestimmungen in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abgewickelt.

Artikel 9: Haftung

1. Der Verwender erfüllt seine Aufgabe, wie von einem Unternehmen in seiner Branche erwartet werden darf, übernimmt jedoch keinerlei Haftung für Schäden, einschließlich Todesfall- und Personenschäden, Folgeschäden, Betriebsunterbrechung, Gewinnausfall und/oder Verzugsschäden, die Folge des Handelns oder Unterlassens des Verwenders, seines Personals beziehungsweise der von ihm eingeschalteten Dritten sind, sofern kein Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit von ihm selbst, seiner Geschäftsführung und/oder leitenden Angestellten vorliegt.
2. Unbeschadet der Bestimmungen in den übrigen Absätzen dieses Artikels beschränkt sich die Haftung des Verwenders - aus welchem Grund immer - auf den Betrag des Nettopreises der gelieferten Sachen bzw. der ausgeführten Tätigkeiten.
3. Unbeschadet der Bestimmungen in den vorherigen Absätzen dieses Artikels beschränkt sich die Haftung des Verwenders, sofern er trotzdem für einen Schaden haftet, im Höchstfall auf den Rechnungsbetrag, auf die gesamte Auftragssumme oder auf den Betrag der von der Versicherung des Verwenders zu gewährenden Leistung.
4. Der Verwender verbürgt sich für die übliche normale Qualität und Tauglichkeit der gelieferten/übergebenen Sachen; ihre tatsächliche Lebensdauer kann auf keinen Fall gewährleistet werden.
5. Zeigen sich in den gelieferten Sachen sichtbare Fehler, Unzulänglichkeiten und/oder Mängel, die bereits zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. der Übergabe vorhanden gewesen sein müssen, verpflichtet sich der Verwender, diese Sachen - nach eigenem Ermessen - kostenlos zu reparieren oder zu ersetzen.
6. Für Schäden, die sich aus einer fehlerhaften, nicht der Gebrauchsanleitung oder den Anweisungen des Verwenders entsprechenden Nutzung der Sache ergeben, oder aus einer Nutzung, die nicht dem Bestimmungszweck der Sache entspricht, übernimmt der Verwender keinerlei Haftung.
7. Für Schäden, die sich aus abgegebenen Empfehlungen ergeben, übernimmt der Verwender keinerlei Haftung. Empfehlungen werden jeweils aufgrund der dem Verwender bekannten Tatsachen und in gegenseitigem Einvernehmen gemacht, wobei der Verwender jeweils die Absicht der anderen Vertragspartei als Leitfaden und Ausgangspunkt nimmt.
8. Die andere Vertragspartei hat selbst zu prüfen, ob sich der Kaufgegenstand für den Zweck eignet, für den er den Kaufgegenstand benutzen wird. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass sich der Kaufgegenstand nicht für den Zweck eignet, kann die andere Vertragspartei den Verwender für die sich daraus ergebenden Schäden nicht haftbar machen.
9. In allen Fällen beschränkt sich die Frist, innerhalb derer der Verwender zur Entschädigung der festgestellten Schäden verantwortlich gemacht werden kann, auf 12 Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem die Verschuldung der Entschädigung festgestellt wurde.
10. Giesen Coffee Roasters beseitigt kostenlos unter Beachtung dieser Bedingungen Mängel an Giesen Coffee Roasters, die sich innerhalb von 400 Brennstunden nach Ingebrauchnahme des Produktes ergeben, mit einem Maximum von zwölf Monaten. Im Falle gebrauchter Produkte hat es sich um Mängel an Giesen Coffee Roasters zu handeln, die sich innerhalb von 200 Brennstunden nach Ingebrauchnahme des Produktes ergeben, mit einem Maximum von sechs Monaten. Für Ersatzteile gilt der gleiche Zeitraum, jedoch gerechnet ab Rechnungsdatum.
11. Die Gewährleistung bezieht sich nur auf die während der Gewährleistungsfrist ans Licht gekommenen Mängel, sofern diese Mängel auf Material- oder Fabrikationsfehlern beruhen. Beim Auftritt solcher Mängel werden die betreffenden Ersatzteile kostenlos zur Verfügung gestellt und werden keine Arbeitskosten berechnet. Die Garantieleistung beinhaltet, dass das Produkt kostenlos in dem Zustand zurückgebracht wird, in dem es sich vor Auftreten des Defektes befand.
12. Ein Mangel ist unverzüglich zu melden, wobei der Garantieanspruch erlischt, wenn der Mangel nicht innerhalb von 48 Stunden nach Feststellung per E-Mail an die E-Mail-Adresse service@giesencoffeeroasters.eu gemeldet wurde.
13. Ausgewechselte Teile werden nach Wahl das Eigentum von Giesen Coffee Roasters.

14. Der Garantieanspruch erlischt, wenn eine unsorgfältige Nutzung vorliegt und/oder nicht nachgewiesen werden kann, dass das Produkt nach der Installation von Giesen Coffee Roasters gemäß den von Giesen Coffee Roasters vorgeschriebenen Wartungsanforderungen gewartet wurde.
15. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf Mängel durch Transportschäden, die ohne die Verantwortung von Giesen Coffee Roasters entstanden sind, sowie eine unfachmännische Installation und/oder Montage.
16. Der Anspruch auf Gewährleistung erlischt, falls der Defekt durch Reparaturen oder Eingriffe seitens Dritter, d. h. nicht von Giesen Coffee Roasters, innerhalb der Gewährleistungsfrist, verursacht wird und/oder das Produkt mit Zubehör oder Teilen ausgestattet ist, die nicht original sind.
17. Die Reparatur unter Gewährleistung hat weder eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist noch den Beginn einer neuen Gewährleistungsfrist zur Folge, abgesehen von den Teilen, die bei der Reparatur verarbeitet wurden.
18. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Giesen Coffee Roasters finden auf diese Garantiebedingungen entsprechende Anwendung. Im Falle von Widersprüchen zwischen allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Garantiebedingungen gelten die Garantiebedingungen.

Artikel 10: Zahlung

1. Die Zahlung hat vor der Lieferung zu erfolgen, auf ein vom Verwender anzugebendes Konto.
2. Die Parteien können Ratenzahlung vereinbaren. Die Zahlung findet dann wie folgt statt: 50% des Gesamtpreises bei Auftrag, 50% des Gesamtpreises bei Ablieferung.
3. Hat die andere Vertragspartei ihre Zahlungsverpflichtung nicht fristgerecht erfüllt, ist der Verwender berechtigt, die Erfüllung der gegenüber der anderen Vertragspartei eingegangenen Lieferverpflichtungen auszusetzen, bis die Zahlung erfolgt ist oder dafür eine angemessene Sicherheit geleistet wurde. Gleiches gilt bereits vor dem Verzugszeitpunkt, falls der Verwender die berechtigte Vermutung hat, dass es Gründe gibt, an der Kreditwürdigkeit der anderen Vertragspartei zu zweifeln.
4. Von der anderen Vertragspartei geleistete Zahlungen gereichen stets zur Begleichung aller geschuldeten Zinsen und Kosten und dienen danach der Zahlung der fälligen Rechnungen, die am längsten offen sind, sofern die andere Vertragspartei bei Zahlung nicht ausdrücklich schriftlich erwähnt, dass sich die Zahlung auf eine spätere Rechnung bezieht.
5. Unabhängig davon, ob der Verwender die vereinbarte Leistung vollständig erbracht hat, ist alles, was ihm die andere Vertragspartei aufgrund des Vertrages schuldet oder später schulden sollte, sofort fällig, wenn:
 - eine Zahlungsfrist überschritten wurde,
 - die Insolvenz oder ein Zahlungsaufschub der anderen Vertragspartei beantragt wurde;
 - Sachen oder Forderungen des Auftraggebers gepfändet werden,
 - die andere Vertragspartei aufgelöst oder liquidiert wird.
 -
6. Nach Wahl des Verwenders kann der Vertrag in vorherigen oder entsprechenden Verhältnissen, ohne nähere Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention, vollständig oder teilweise aufgelöst werden, gegebenenfalls in Kombination mit einer Schadenersatzforderung.
7. Hat die andere Vertragspartei, aus welchem Grund auch immer, eine oder mehrere Gegenforderungen gegen den Verwender oder sollte sich eine solche erhalten, verzichtet die andere Vertragspartei auf das Aufrechnungsrecht. Der vorgenannte Verzicht auf das Aufrechnungsrecht gilt ebenfalls, wenn die andere Vertragspartei einen (vorläufigen) Zahlungsaufschub beantragt oder mit ihrem Vermögen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens wird.
8. Ist innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist keine Bezahlung erfolgt, hat die andere Vertragspartei dem Verwender sofort Zinsen zu zahlen. Die Zinsen betragen 12% pro Jahr, belaufen sich jedoch

auf den gesetzlichen Zinssatz, wenn dieser höher sein sollte. Bei der Berechnung der Zinsen gilt ein Teil eines Monats als voller Monat.

9. Im Anschluss an die Bestimmungen des vorigen Absatzes schuldet die andere Vertragspartei dem Verwender, falls die Zahlung nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist stattgefunden hat, alle außergerichtliche Kosten, mit einem Mindestbetrag in Höhe von € 50,-. Die Kosten werden anhand des Gesetzes über die Normung der außergerichtlichen Inkassokosten berechnet.
10. Wenn der Verwender in einem Gerichtsverfahren obsiegt, gehen alle Kosten, die ihm im Zusammenhang mit diesem Verfahren angefallen sind, zu Lasten des Auftraggebers.

Artikel 11: Eigentumsvorbehalt und Pfandrecht

1. Der Verwender behält sich das Eigentum an allen von ihm gelieferten und zu liefernden Sachen vor bis zu dem Zeitpunkt, an dem die andere Vertragspartei alle ihre sich aus welcher Vereinbarung auch immer ergebenden Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat. Diese Zahlungsverpflichtungen bestehen aus: Zahlung des Kaufpreises, zuzüglich Forderungen bezüglich ausgeführter Tätigkeiten, die mit der Lieferung zusammenhängen; sowie (eventuellen) Schadenersatzforderungen wegen Pflichtverletzung bei der Erfüllung von Verpflichtungen seitens der anderen Vertragspartei.
2. Die Vorbehaltsware darf von der anderen Vertragspartei nur im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit weiterverkauft werden.
3. Macht der Verwender einen Eigentumsvorbehalt geltend, gilt der diesbezüglich abgeschlossene Vertrag als aufgelöst, unbeschadet des Rechtes des Verwenders, Entschädigung für Schäden, Gewinnausfall und Zinsen zu fordern. Der Verwender darf dann die gelieferten Sachen zurücknehmen. Dem Verwender steht das Recht zu, sich Zugang zu den Sachen zu verschaffen, um diese auf Wunsch selbst zurückzuholen bzw. zurückholen zu lassen, und die andere Vertragspartei verpflichtet sich nach einmaliger Aufforderung des Verwenders, uneingeschränkt daran mitzuwirken, die Rücknahme der Sachen zu ermöglichen.
4. Die andere Vertragspartei ist verpflichtet, den Verwender unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, dass Dritte Anspruch auf Sachen erheben, an denen aufgrund dieses Artikels ein Eigentumsvorbehalt besteht.

Artikel 12: Insolvenz, keine Verfügungsgewalt etc.

1. Unbeschadet der Bestimmungen in den sonstigen Artikeln dieser Bedingungen wird der zwischen der anderen Vertragspartei und dem Verwender abgeschlossene Vertrag ohne gerichtliche Intervention und ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich wird, aufgelöst, zu dem Zeitpunkt, an dem die andere Vertragspartei mit ihrem Vermögen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens wird; (vorläufigen) Zahlungsaufschub beantragt, von einer Vollstreckungspfändung betroffen wird, unter Betreuung oder unter treuhänderische Verwaltung gestellt wird oder sonst wie die Verfügungsgewalt oder Geschäftsfähigkeit in Bezug auf ihr Vermögen oder Teile davon verliert, sofern der Insolvenzverwalter oder Verwalter die sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen nicht als Masseschuld anerkennt.

Artikel 13: Beendigung des Vertrages

1. Die andere Vertragspartei verzichtet auf alle Auflösungsrechte bezüglich des Vertrages aufgrund von Art. 6:265 ff des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches oder sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, sofern zwingendrechtliche Bestimmungen dem nicht widersprechen. Sollte die andere Vertragspartei eine Auflösung beabsichtigen, ohne dass ein in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen genannter Auflösungsgrund wegen Pflichtverletzung des Verwenders vorliegt, wird der Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst. Der Verwender hat in diesem Fall Anspruch auf die Erstattung aller im Rahmen des Vertrages angefallenen Kosten, wie z. B. erlittene Verluste, entgangene Gewinne und angefallene Kosten.

Artikel 14: Anwendbares Recht und Gerichtsstandswahl

1. Für den zwischen dem Verwender und der anderen Vertragspartei abgeschlossenen Vertrag gilt ausschließlich das niederländische Recht. Eventuell sich aus diesem Vertrag ergebende Streitigkeiten werden ebenfalls nach niederländischem Recht entschieden.
2. Abweichend von den Bestimmungen in Absatz 1 dieses Artikels werden die güterrechtlichen Folgen eines Eigentumsvorbehalts der zur Ausfuhr vorgesehenen Sachen, falls die Rechtsordnung des Bestimmungslandes bzw. -staates günstiger für den Verwender ist, von diesem Recht beherrscht.
3. Eventuelle Streitigkeiten werden ausschließlich dem zuständigen niederländischen Richter der Rechtbank Gelderland vorgelegt, sofern nicht ein anderes Gericht aufgrund zwingendrechtlicher Regeln für die Streitigkeit zuständig ist.
4. Es wird ausdrücklich erklärt, dass das CISG keine Anwendung findet, ebenso wenig wie eine andere internationale Regelung, deren Ausschluss zulässig ist.
5. Die Parteien können sich für eine andere Art der Streitbeilegung entscheiden und beispielsweise eine Mediation oder Arbitrage vereinbaren.